



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Wien, am 15. Dezember 1987  
Kettner/Gai  
Klappe 2259  
000/961/87

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Z' 72 GE 10 87

Datum: 17. DEZ. 1987

Verteilt: 21.12.1987 PW

*St. Orywanger*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 8. Oktober 1987, Zahl 600.573/62-V/1/87, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

*F. Slovák*

(Dr. Friedrich Slovák)  
Obermagistratsrat

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Wien, am 11. Dezember 1987  
Kettner/Gai  
Klappe 2259  
000/961/87

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 8. Oktober 1987, Zl. 600.573/62-V/1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Für die Gemeinden von besonderem Interesse sind die beabsichtigte Kompetenzbereinigung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, nämlich der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft, die verfassungsrechtliche Verankerung der Interessenvertretungsfunktion des Städte- und Gemeindebundes und die Möglichkeit einer Ermächtigung von Mitgliedern eines Gemeindewachkörpers zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes. Diese vorgesehenen Regelungen werden begrüßt.

Einige Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben jedoch Anlaß, Bedenken anzumelden und anzuregen, die in Aussicht genommenen Regelungen nochmals zu überprüfen.

## Zu Ziffer 1:

Mit der Änderung des Artikel 6 soll die Einrichtung der Landesbürgerschaft wieder eingerichtet werden.

- 2 -

Diese Bestimmung wird damit begründet, daß das bundesstaatliche Prinzip gestärkt und auch die umstrittene Frage des § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (nunmehr: 1985) bereinigt würden. Diese Argumentation geht am Problem vorbei, daß die Landesbürgerschaft an den ordentlichen Wohnsitz anknüpft, einen Begriff, mit dem sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zum Volkszählungsgesetz vom 18. Dezember 1982, Zl. V 34,35/84 a, ausführlich beschäftigt hat. Nach diesem und weiteren Erkenntnissen (26.11.1985, G 128-130/85) kann ein Staatsbürger mehrere ordentliche Wohnsitze haben, sodaß sich die Frage ergibt, ob dann auch der Bürger über mehrere Landesbürgerschaften verfügen kann. Wenn die Landesbürgerschaft an den ordentlichen Wohnsitz geknüpft wird, besteht die Gefahr - selbst unter Heranziehung der im oben erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnis angeführten Kriterien -, daß durch unterschiedliche Auslegung es zu Überschneidungen und zu mehrfachen Landesbürgerschaften kommt.

Durch die Neuregelung des Art. 10 Abs.1 Z. 12 B-VG soll dem Bund die umfassende Zuständigkeit in Angelegenheit der Luftreinhaltung und die Zuständigkeit zur Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll zukommen. Nach Art. X des Entwurfes sollen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in diesen Angelegenheiten in jedem Land als bundesgesetzliche Vorschriften weiter gelten. Die so entstehende Rechtslage, daß für jedes Bundesland verschiedenartige bundesrechtliche Vorschriften in den Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft gelten, ist in jeder Hinsicht unbefriedigend, ist es doch der Sinn der Übertragung in die Bundeskompetenz, daß in der betreffenden Angelegenheit für das ganze Bundesgebiet einheitlich geltende Vorschriften erlassen werden. Bei Art. X des Entwurfes kann es sich wohl nur um eine Übergangsregelung handeln.

Ausdrücklich positiv bewertet wird die Neuregelung des Art. 97 Abs. 2 B-VG, wonach für landesgesetzliche Bestimmungen,

- 3 -

welche eine Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges vorsehen, nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

Ebenfalls begrüßt wird die Neuregelung des Art. 115 Abs. 3, womit verfassungsrechtlich erstmals der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund verankert werden.

Zu Ziffer 15:

Hier wird von seiten des Österreichischen Städtebundes der Variante I der Vorzug gegeben, weil dadurch die Aussicht auf eine mehr praxisbezogene Judikatur besteht. Außerdem scheint auch die Berücksichtigung der Gemeinden im Vorschlagsrecht zum Verwaltungsgerichtshof überlegenswert, zumal ein großer Teil der verwaltungsgerichtlichen Judikatur Gemeindeangelegenheiten betrifft.

Zu Artikel II erlaubt sich der Österreichische Städtebund darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit der Ermächtigung auf Angelegenheiten beschränkt ist, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Hierzu muß festgestellt werden, daß dadurch der Bereich der Ortspolizei nicht erfaßt ist.

Abschließend nimmt der Österreichische Städtebund diesen Novellierungsentwurf zum Anlaß darauf hinzuweisen, daß damit den seit langen Jahren geführten Verhandlungen zur Stärkung der Stellung der Gemeinden bei weitem nicht entsprochen und die Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als Paket in Erinnerung gerufen und neuerlich vorgelegt werden wird.

Der Österreichische Städtebund muß auch hier sein Bedauern darüber ausdrücken, daß ihm wichtige, Gemeindeinteressen be-

- 4 -

treffende, Gesetzesentwürfe nur auf Umwegen über Medien etc. zur Kenntnis gelangen und ihm keine Möglichkeit einer Äußerung gegeben wird. So wurde die Regierungsvorlage (383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP), mit der Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG neu gefaßt werden soll, zwar den Ländern anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1987 zur Verfügung gestellt, der Österreichische Städtebund hat jedoch diese Vorlage nicht erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat